Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(23.5.1972) Drucksache 8/273

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 273**
Landtag 23. 05. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über Gerichte

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den von der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1972 gebilligten **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über Gerichte mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz
zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht
über Gerichte

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1), zuletzt geändert durch die Bremische Disziplinarordnung vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129 — 2041-a-1), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2 a wird eingefügt:

„Artikel 2 a
(zu § 13 VwGO)

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestimmten Beamten.

(2) Beamte auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.

(3) Mit der selbständigen Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.

(4) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und die von ihm bestimmten Stellen."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5
(zu § 38 VwGO)

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug."

3. Folgender Artikel 13 a wird eingefügt:

„Artikel 13 a
Amtstracht

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören."

Artikel 2

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156 — 35-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3
Dienstaufsicht
(zu § 31 FGO)

Das Finanzgericht Bremen gehört zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug."

2. In Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 4 werden die Worte „Senator für die Finanzen" durch die Worte „Senator für Rechtspflege und Strafvollzug" ersetzt.

3. Folgender Artikel 8 a wird eingefügt:

„Artikel 8 a
Amtstracht

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen des Gerichts eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören."

Artikel 3

Das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1953 (SaBremR 33-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Zahl der Kammern bei dem Sozialgericht wird vom Direktor des Sozialgerichts, die Zahl der Senate bei dem Landessozialgericht wird vom Präsidenten des Landessozialgerichts nach Anhörung des jeweils zuständigen Präsidiums und im Rahmen des Stellenplanes bestimmt.

Der Präsident des Landessozialgerichts kann dem Direktor des Sozialgerichts hierfür Weisungen erteilen."

2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Senator für Arbeit" durch die Worte „Senator für Rechtspflege und Strafvollzug" ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestimmten Beamten.

(2) Beamte auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.

(3) Mit der selbständigen Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.

(4) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und die von ihm bestimmten Stellen."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Senator für Arbeit führt die Dienstaufsicht über das Versicherungsamt Bremen."

Artikel 4

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), zuletzt geändert durch die Bremische Disziplinarordnung vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129 — 2041-a-1), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählt werden soll, tritt an die Stelle eines der vom Senat bestimmten senatorischen Mitglieder der für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständige Senator, falls er nicht ohnehin Mitglied des Richterwahlausschusses ist."

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Senator für Arbeit" durch die Worte „Senator für Rechtspflege und Strafvollzug" ersetzt.

Artikel 5

Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit vom 27. April 1954 (SaBremR 33-a-2) wird aufgehoben.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug wird ermächtigt, das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen.

Begründung

I. Allgemeines

1) Der Präsident des Senats hat in seiner Regierungserklärung am 15. Dezember 1971 vor der Bremischen Bürgerschaft folgendes ausgeführt:

„Der Senat beabsichtigt, mit der Zusammenfassung aller bremischen Gerichte mit Ausnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit dem früheren Justizressort in der neuen Funktion des Ressorts Rechtspflege und Strafvollzug weitgehende Aufgaben zu übertragen. Mit dieser Maßnahme soll die Rechtsprechung als dritte Säule unseres Staatswesens deutlich herausgestellt, die Verwaltung der Gerichte rationeller und übersichtlicher gestaltet, der Austausch von Kräften zwischen den einzelnen Gerichten erleichtert und die Zusammenarbeit mit dem Bund, zum Beispiel auf dem Gebiet der Reform der Verfahrensgesetze, vereinfacht werden. Der Senat will damit die erhebliche Bedeutung von Rechtspolitik und Rechtspflege für das Zusammenleben in der Gesellschaft betonen. Ein Schwerpunkt der künftigen Arbeit dieses Ressorts muß eine ständige Verbesserung des Rechtsschutzes für alle Bürger sein." (Bremische Bürgerschaft — Landtag — 8. Wahlperiode, Plenarprotokoll der 2. Sitzung vom 15. Dezember 1971, Seite 51 A).

Zur Verwirklichung dieser Absicht des Senats ist es erforderlich, mehrere Gesetze, Verordnungen und Senatsanordnungen zu ändern, die bisher Vorschriften über die Zuordnung der einzelnen Gerichtsbarkeiten an die verschiedenen Senatsressorts enthalten. Gleichzeitig sollen bei dieser Gelegenheit in den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zur Verwaltungsgerichtsordnung, zur Finanzgerichtsordnung und im Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit Vereinheitlichungen vorgenommen werden, die sich auf die Regelungen für die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen und die Amtstracht der Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen beziehen. Wegen der Gründe und der Einzelheiten der vorgesehenen Regelungen wird auf die Ausführungen unter I, 3 Bezug genommen.

2) Die vom Senat angestrebte Zusammenfassung der Ressortszuständigkeit für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug entspricht der Rechtsentwicklung sowohl im Bereich des Bundes als auch der übrigen Bundesländer.

Auf Bundesebene wurde die Eingliederung der obersten Bundesgerichte in den Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz durch Organisationserlaß vom 15. November 1969 (Bundesanzeiger Nr. 214 vom gleichen Tage) vollzogen. In der Mehrzahl der übrigen Bundesländer bestehen bereits Regelungen, wie sie jetzt für Bremen eingeführt werden sollen. In vier Ländern (Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) gehören die Verwaltungs- und Finanzgerichte zum Geschäftsbereich des Justizressorts, in zwei weiteren Ländern (Rheinland-Pfalz und Saarland) besteht eine Regelung, wie sie jetzt auch für Bremen vorgesehen wird.

3) Aus Anlaß der ohnehin notwendigen Novellierung der verschiedenen Ausführungsgesetze soll gleichzeitig in zwei Punkten eine Rechtsvereinheitlichung durchgeführt werden:

a) In § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 11. Oktober 1960 (SaBremR 300-a-1) ist für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestimmt, daß Urkundsbeamte der Geschäftsstellen die vom Senator für Justiz und Verfassung bestimmten Beamten sind. § 20 Abs. 1 AGGVG sieht vor, daß (auch) Referendare sowie Anwärter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden können. Nach § 20 Abs. 2 dürfen widerruflich auch Angestellte mit der selbständigen Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden. Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für Justiz und Verfassung und die von ihm bestimmten Stellen. Diese Regelung entstammt den §§ 43 und 44 des früheren AGGVG. Auf sie kann nach den Erfahrungen der Praxis nicht verzichtet werden (vgl. Amtliche Begründung, Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft — Landtag — 5. Wahlperiode, Drucksachenabteilung I Nr. 37 Seite 3). Eine entsprechende Regelung ist daher — mit Ausnahme der Erwähnung der Referendare — in Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156 — 35-a-1) übernommen worden. Auf die amtliche Begründung zu dieser Vorschrift wird insoweit Bezug genommen (Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft — Landtag — Drucksachenabteilung I Nr. 80 Seite 4).

Eine dem Artikel 4 AGFGO wörtlich entsprechende Vorschrift soll nunmehr in das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1) — AGVwGO — und in das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1953 (SaBremR 33-a-1) — SozGG — übernommen werden. Damit wird ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten geltenden Vorschriften — soweit diese überhaupt zur Disposition des Landesgesetzgebers stehen — getan.

b) Unbefriedigend ist auch der Rechtszustand, der gegenwärtig in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten in der Frage der Amtstracht besteht. Während im Bereich der ordentlichen Gerichte eine Regelung in § 29 AGGVG erfolgt ist, die durch eine Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen und den diesen angegliederten Gerichten vom 1. November 1962, geändert durch Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1970, geregelt ist, gelten für die übrigen Gerichtsbarkeiten nach Rechtsgrundlage, Inhalt und Wortlaut unterschiedliche Regelungen:

aa) Für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt bis heute § 32 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für den Verwaltungsgerichtshof und das Verwaltungsgericht vom 5. Dezember 1947, ergangen aufgrund von §§ 10, 16 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 5. August 1947 (Brem.GBl. S. 171) und genehmigt vom Senat am 6. Januar 1948 (unveröffentlicht);

bb) für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gilt die Anordnung über die Amtstracht in der Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit vom 1. Mai 1954 (Brem.GBl. S. 59), geändert durch Anordnung vom 16. Februar 1970 (unveröffentlicht);

cc) für das Finanzgericht gilt die Anordnung über die Amtstracht beim Finanzgericht Bremen vom 28. Januar 1964 (unveröffentlicht), geändert durch Anordnung vom 16. Februar 1970 (unveröffentlicht).

Diese unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sollen nach dem vorliegenden Entwurf dadurch vereinheitlicht werden, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug durch eine neue Vorschrift in den Ausführungsgesetzen zur Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung und im Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit die Befugnis erhält, Bestimmungen über die Amtstracht der Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu treffen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1) Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Vorschrift fügt einen neuen Artikel 2 a in das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ein. Die neue Vorschrift knüpft inhaltlich an § 13 der Verwaltungsgerichtsordnung an, der vorschreibt, daß bei jedem Gericht eine Geschäftsstelle einzurichten ist (Satz 1), die mit der erforderlichen Anzahl von

Urkundsbeamten zu besetzen ist (Satz 2). Wegen des Sachzusammenhanges wird im Klammerzusatz zu Artikel 2 a auf § 13 der Verwaltungsgerichtsordnung Bezug genommen. Wegen der Regelung im einzelnen wird auf die Ausführungen oben zu I 3 a verwiesen. Da es bisher nicht üblich war, bei den Verwaltungsgerichten Referendare mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen und dafür auch kein praktisches Bedürfnis in der Zukunft bestehen dürfte, wurde davon abgesehen, insoweit die Regelung des § 20 Absatz 1 AGGVG zu übernehmen. Gewählt wurde deshalb die Fassung des Artikels 4 AGFGO.

2) Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Vorschrift bringt eine Neufassung des Artikels 5 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Mit dieser Regelung wird die Einbeziehung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug vollzogen. Auf die Ausführungen unter I 1 wird insoweit verwiesen.

3) Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug, die Amtstracht der Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen für den Bereich der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu regeln. Sie stellt klar, daß der Senator keine Regelung treffen muß, sondern zu einer solchen nur berechtigt ist. Solange eine derartige Regelung nicht getroffen wird, verbleibt es bei dem gegenwärtigen Rechtszustand. Die Fassung des Artikels 13 a soll durch die Wahl des Wortes „bestimmen" zudem sicherstellen, daß dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug in Übereinstimmung mit der bisher für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltenden Rechtslage die Möglichkeit verbleibt, die Amtstracht der Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen durch Allgemeine Verfügung zu regeln.

4) Zu Artikel 2 Nr. 1:

Durch die Neufassung des Artikels 3 des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung (AGFGO) wird das Finanzgericht Bremen in den Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug einbezogen. Die Gründe für diese Regelung ergeben sich aus den Ausführungen unter I 1.

5) Zu Artikel 2 Nr. 2:

Die Änderung des Artikels 4 Absatz 1 und 4 AGFGO ist eine Folge der Einbeziehung des Finanzgerichts Bremen in den Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß damit auch die Befugnis, die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu bestimmen, auf das nunmehr zuständige Senatsressort übergehen muß. Einer Neufassung der Vorschrift bedurfte es nicht; ausreichend ist die Änderung der Ressortbezeichnung in Absatz 1 und Absatz 4, da eine inhaltliche Änderung des Artikels 4 nicht vorgenommen wird.

6) Zu Artikel 2 Nr. 3:

Die Vorschrift entspricht (nahezu wörtlich) dem Artikel 13 a AGVwGO in der Fassung des vorliegenden Entwurfs. Auf die oben unter 3) gemachten Ausführungen kann daher Bezug genommen werden.

7) Zu Artikel 3 Nr. 1:

Die Neufassung des § 2 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit — SozGG — erwies sich aus mehreren Gründen teils als zweckmäßig, teils sogar als notwendig.

a) Die bisherige Regelung des § 2 Absatz 2 SozGG erscheint verfassungsrechtlich nicht bedenkenfrei. Der § 9 Absatz 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) schreibt vor, daß die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle die Dienstaufsicht über die Sozialgerichte führt. Damit fehlt es an einer Kompetenz des Landesgesetzgebers, diese Frage zu regeln (Artikel 31, 70, 72 Absatz 1, 74 Nr. 1 GG). Diesen Standpunkt hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23. März 1965 eingenommen. Es hat darauf hingewiesen, daß eine bundesgesetzliche Regelung, die die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, die Entscheidung enthält, daß nur der Verordnungsgeber

des Landes die ergänzende Regelung solle erlassen können, nicht dagegen der Landesgesetzgeber (BVerfGE 18, 407, 417). § 2 Abs. 2 SozGG dürfte daher in seiner gegenwärtigen Fassung nicht verfassungsgemäß sein.

b) Die in § 2 Absatz 2 SozGG getroffene Regelung erscheint auch nicht zweckmäßig. Bei allen anderen nunmehr zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug gehörenden Gerichten wird die Zahl der Spruchkörper nicht von der senatorischen Aufsichtsbehörde, sondern vom Präsidenten der betreffenden Gerichte — in einigen Fällen — nach Anhörung der jeweiligen Präsidien im Rahmen des Stellenplanes bestimmt (vgl. § 9 Satz 1 AGGVG für das Landgericht; § 15 Satz 1 AGGVG für das Hanseatische Oberlandesgericht; Artikel 2 Satz 1 AGVwGO für das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht; Artikel 2 AGFGO für das Finanzgericht). Zwar können im Dienstaufsichtswege Weisungen erteilt werden (§§ 9 Satz 2, 15 Satz 2 AGGVG, Artikel 2 Satz 2 AGVwGO); gleichwohl erscheint diese Regelung zweckmäßiger als diejenige, die in § 2 Absatz 1 SozGG getroffen worden ist. Deshalb soll mit der Neufassung des § 2 SozGG gleichzeitig eine Vereinheitlichung und Verbesserung erreicht werden.

c) Entsprechend der oben zu b) dargestellten Regelung bei den übrigen Zweigen der Gerichtsbarkeit soll die Bildung der Kammern und Senate nicht mehr — wie bisher jedenfalls als gesetzliche Regel vorgesehen — durch die senatorische Behörde vorgenommen werden. Ähnlich wie in Artikel 2 AGVwGO wird dabei die Anhörung des jeweils zuständigen Präsidiums vorgeschrieben und die Möglichkeit vorgesehen, daß der Präsident des Landessozialgerichts dem Direktor des Sozialgerichts hierfür im Dienstaufsichtswege Weisungen erteilt.

Da das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte (Bundesratsdrucksache 39/72) am 1. Oktober 1972 in Kraft treten wird, erscheint es zweckmäßig, die Regelungen dieses Gesetzes bereits zu berücksichtigen. Nach § 21 a Absatz 1 GVG in der Fassung des genannten Gesetzes wird bei jedem Gericht ein Präsidium gebildet. Diese Regelung findet gemäß § 6 SGG in der Fassung des genannten Gesetzes auch für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Anwendung. Daher soll auch die Anhörung des Präsidiums des Sozialgerichts vor Bildung der einzelnen Spruchkörper vorgesehen werden.

Der Beibehaltung des § 2 Absatz 1 Satz 2 SozGG bedarf es nicht. Zum einen ergibt sich die Befugnis zur Errichtung von Kammern und Senaten auf Zeit schon als ein „Weniger" aus der generellen Befugnis zur Errichtung der Spruchkörper; zum anderen kann sich die Notwendigkeit zur Errichtung von Spruchkörpern auf Zeit bereits unmittelbar aus dem Stellenplan ergeben. Eine solche Vorschrift ist bei den übrigen Gerichtszweigen unbekannt und erscheint daher auch aus Gründen der Vereinheitlichung entbehrlich.

Die vorgesehene Regelung führt dazu, daß § 2 Absatz 3 geltender Fassung gegenstandslos wird.

8) Zu Artikel 3 Nr. 2:

Die Tatsache, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Zukunft zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug gehören, macht es erforderlich, diesem Sentor auch die Bestimmung der Zahl der Landessozialrichter und der Sozialrichter für die einzelnen Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen. Ferner soll ihm auch das Recht zustehen, die Landessozialrichter und die Sozialrichter aufgrund der Vorschlagslisten zu berufen. Beide Befugnisse standen bisher dem Senator für Arbeit zu. Entsprechend dem bisherigen Rechtszustand soll es auch weiterhin möglich sein, diese die ehrenamtlichen Richter betreffenden Befugnisse auf den Präsidenten des Landessozialgerichts zu übertragen. Es handelt sich daher um eine Folgeänderung aus der neuen Zuordnung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

9) Zu Artikel 3 Nr. 3:

a) Die bisherige Vorschrift des § 4 SozGG ist ihrem Inhalt nach eine Übergangsvorschrift. In Absatz 1 ist bestimmt, daß die Beamten und Angestellten, die bei der Verkündung des Sozialgerichtsgesetzes (des Bundes) hauptamtlich bei dem Oberversicherungsamt der Freien Hansestadt Bremen richterlich tätig waren, nach Maßgabe von Artikel 136 Absatz 1 der Landesverfassung als Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen waren, sofern sie ihre Übernahme beantragten.

Absatz 2 schreibt vor, daß die beamten- und arbeitsrechtliche Stellung der zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übertretenden Beamten, Angestellten und Arbeiter durch die Übernahme nicht berührt wird. Beide Vorschriften des § 4 haben heute keine Bedeutung mehr, da sie inzwischen vollzogen worden sind. Der § 4 geltender Fassung kann daher aufgehoben werden.

b) Damit steht der bisherige § 4 für eine inhaltlich neue Regelung zur Verfügung. In § 4 der neuen Fassung soll daher die den §§ 19, 20 AGGVG und Artikel 4 AGFGO angepaßte und vereinheitlichte Regelung für die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts getroffen werden. Wegen des Wortlauts der Neuregelung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu I 3 a und II 1 Bezug genommen.

10) Zu Artikel 3 Nr. 4:

a) Auch § 5 SozGG ist entbehrlich geworden. Nach dieser Vorschrift erläßt der Senat die zur Durchführung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit erforderlichen Rechtsvorschriften. Diese Vorschrift erweist sich aus mehreren Gründen als aufhebungsbedürftig:

aa) Gestützt auf § 5 SozGG hatte der Senat die Verordnung über die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit vom 27. April 1954 (SaBremR 33-a-2) erlassen. Das erscheint schon deswegen rechtlich nicht einwandfrei, als nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SozGG geltender Fassung der Senator für Arbeit ermächtigt ist, Bestimmungen über die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu erlassen. Indessen mag das auf sich beruhen, denn die Vorschrift leidet noch unter einem weiteren Mangel.

bb) Nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG müssen in Gesetzen, durch die die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Diese Vorschrift richtet sich zwar unmittelbar nur an den Bundesgesetzgeber, sie konkretisiert jedoch diejenigen Schranken für die Übertragung rechtsetzender Gewalt an den Verordnungsgeber, die zum Wesen des Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes gehören und die deshalb auch für die in Landesgesetzen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen gelten müssen (Artikel 28 Absatz 1 GG). Da es sich bei der Vorschrift des Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG mithin um einen Ausfluß aus dem Rechtsstaatprinzip handelt, sind die Grundsätze dieser Bestimmung für den Landesgesetzgeber auch dann bindend, wenn die Landesverfassung eine entsprechende Vorschrift nicht kennt (vgl. Maunz in Maunz-Düring-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Arikel 80 Anmerkg. 19; Hamann-Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, 3. Auflage 1970, Artikel 80 Anmerkg. 4 mit weiteren Nachweisen; Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluß v. 4. Februar 1958, BVerfGE 7, 244, 253; BVerwG, Urteil vom 28. Juni 1965 BVerwGE 21, 258, 260). Demgemäß hat auch das OVG Bremen in seinem Vorlagebeschluß vom 26. Juli 1960 (veröffentlicht in DÖV 1961, 264 = DVBl. 1960, 812) ausgesprochen, daß der Grundgedanke des Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG ein ungeschriebener Bestandteil des bremischen Verfassungsrechts sei.

Da § 5 SozGG geltender Fassung diesen rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entspricht, soll er aufgehoben werden.

b) Damit steht § 5 für eine inhaltlich neue Regelung zur Verfügung. Die Vorschrift soll nunmehr eine dem Artikel 8 a AGVwGO und Artikel 13 a AGFGO inhaltlich entsprechende Regelung der Amtstracht aufnehmen. Auf die Begründung zu I 3 b, II 3 wird Bezug genommen.

11) Zu Artikel 3 Nr. 5:

Die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 1 stellt ebenfalls eine vollzogene Übergangsvorschrift dar. Der bisherige Absatz 2 der Vorschrift wird nun einziger Inhalt des § 6. Gleichzeitig soll die Bezeichnung des Versicherungsamtes dem Sprachgebrauch der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger (Versicherungsbehörden-VO) vom 24. April 1956 (SaBremR 820-a-1) angepaßt werden.

12) Zu Artikel 4 Nr. 1:

Die Zuordnung der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug hat auch eine Änderung des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1) — BremRiG — zur Folge. Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BremRiG sind senatorische Mitglieder des Richterwahlausschusses der Senator für Justiz und Verfassung (jetzt: Rechtspflege und Strafvollzug) und zwei weitere Senatoren, die vom Senat für die Dauer ihrer Amtszeit bestimmt werden. Soll jedoch ein Richter der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit gewählt werden, so tritt an die Stelle eines der vom Senat bestimmten senatorischen Mitglieder der für den betreffenden Gerichtszweig zuständige Senator, falls er nicht ohnehin Mitglied des Richterwahlausschusses ist (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BremRiG).

Diese Regelung bedeutet, daß neben dem Senator für Justiz und Verfassung (jetzt: Rechtspflege und Strafvollzug) als dem „geborenen" senatorischen Mitglied des Richterwahlausschusses der für den Zweig der übrigen Gerichtsbarkeiten jeweils zuständige Senator Mitglied im Richterwahlausschuß sein soll, sofern ein Richter dieser Gerichtsbarkeit gewählt wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß bei der Wahl jedes Richters auch die zuständige Fachverwaltung im Richterwahlausschuß Sitz und Stimme haben muß. Diese Erwägung trifft in Zukunft jedoch nur noch für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit zu, nachdem alle übrigen Gerichtsbarkeiten im Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug zusammengefaßt werden, der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug aber kraft Gesetzes ohnehin Mitglied des Richterwahlausschusses ist. Die in § 9 Absatz 2 Satz 3 BremRiG enthaltene Regelung ist daher entsprechend einzuschränken.

13) Zu Artikel 4 Nr. 2:

Die Zuordnung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug hat zur Folge, daß die mit der Kriegsopferversorgung vertraute Person, die bei der Wahl eines Richters der Sozialgerichtsbarkeit hinzuzuziehen ist, vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug zu berufen ist. Auf die Ausführungen zu I 4 b) wird verwiesen.

14) Zu Artikel 5:

Durch Artikel 5 soll die Verordnung über die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit vom 27. April 1954 (SaBremR 33-a-2) aufgehoben werden.

a) Was zunächst die Rechtsgrundlage der Verordnung angeht, so ist bereits darauf hingewiesen worden, daß verfassungsrechtlicher Zweifel an der Wirksamkeit des § 5 SozGG besteht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in einem Streitfall unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit der Ermächtigung die Gültigkeit der Verordnung von einem Gericht negativ beantwortet wird. Zur Vermeidung eines immerhin möglichen Verfahrens nach Artikel 142 der Landesverfassung empfiehlt sich deshalb die Aufhebung der Verordnung, wenn sie sich als entbehrlich erweist.

b) Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit ist entbehrlich.

aa) Die in § 1 Absatz 1 der Verordnung getroffene Regelung, daß die Geschäftsstellen des Sozialgerichts Bremen und des Landessozialgerichts Bremen mit Urkundsbeamten zu besetzen sind, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 4 Satz 1 SGG. Dort heißt es, daß „bei jedem Gericht eine Geschäftsstelle eingerichtet (wird), die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird." Insofern hat § 1 Absatz 1 der Verordnung nur deklaratorische Bedeutung.

bb) Der Regelung des § 1 Absatz 2 und Absatz 4 bedarf es deshalb nicht mehr, weil in Zukunft nach § 4 SozGG in der Fassung des Entwurfs der nunmehr zuständige Senator für Rechtspflege und Strafvollzug den Kreis derjenigen bestimmen kann, die als Urkundsbeamte der Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit tätig sein können.

cc) Die Vorschrift des § 1 Absatz 3 der Verordnung ist künftig ebenfalls nicht mehr notwendig. Sie stellt lediglich eine Übergangsvorschrift dar, der für die Zukunft keine praktische Bedeutung zukommt.

dd) Die Regelung in § 1 Absatz 5 der Verordnung sollte schon deshalb geändert werden, weil sie nicht mit den übrigen Regelungen übereinstimmt, die für

die anderen zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug gehörenden Gerichtszweige gelten. In allen anderen vergleichbaren Vorschriften (§§ 19, 20 AGGVG; Artikel 4 AGFGO; Artikel 2 a AGVwGO in der Fassung des Entwurfs) ist eine Beteiligung der Senatskommission für das Personalwesen nicht vorgesehen. Im Zuge der mit diesem Gesetzentwurf angestrebten Vereinheitlichung sollte diese Mitwirkung deshalb entfallen.

ee) § 2 der Verordnung ist ebenfalls entbehrlich. Soweit sich Satz 1 auf den § 1 Absatz 3 bezieht, ist die Vorschrift aus den bereits zu cc) genannten Erwägungen gegenstandslos. Im übrigen folgt die Befugnis des nunmehr zuständigen Senators zur Bewilligung von Ausnahmen unmittelbar aus dem neugefaßten § 4 SozGG. Dasselbe gilt auch für die in § 2 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Berechtigung, die Befugnisse auf den Präsidenten des Landessozialgerichts und den Direktor des Sozialgerichts zu übertragen.

ff) Die in § 3 der Verordnung vorgesehene Ausstattung des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts mit der erforderlichen Anzahl von Sozialgerichtswachtmeistern, sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeitern entspricht einer Selbstverständlichkeit und bedarf keiner eigenen Erwähnung. Sie kann im übrigen ohnehin (nur) im Rahmen des Stellenplanes durchgeführt werden.

gg) Die in § 4 der Verordnung für den bisher zuständigen Senator für Arbeit eingeräumte Ermächtigung, die Dienstkleidung und die Amtstracht in der Sozialgerichtsbarkeit zu regeln, wird nach dem vorliegenden Entwurf ebenfalls entbehrlich sein. Anstelle dieser Vorschrift ist in § 5 SozGG in der Fassung des Entwurfs eine entsprechende Ermächtigung für den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug vorgesehen.

c) Die Aufhebung der Verordnung ist daher unbedenklich. Sie kann auch durch Gesetz geschehen, denn die zugrunde liegende Ermächtigung unterliegt der Disposition des Landesgesetzgebers.

15) Zu Artikel 6:

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten, damit auf seiner Grundlage der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug alsbald die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Eingliederung der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit in seinen Geschäftsbereich treffen kann. Als geeigneter Termin wurde der 1. Oktober 1972 gewählt, da an diesem Tage auch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte in Kraft tritt. Da das vorliegende Gesetz die §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit ändert, empfiehlt sich eine Ermächtigung für den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, das Gesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

III. Folgeänderungen

Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen haben zur Folge, daß mehrere Verordnungen und Senatsanordnungen geändert werden müssen, um sie dem Rechtszustand nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen. Außerdem muß eine neue Verordnung erlassen werden:

1) Aus den Ausführungen unter II 7 a, auf die Bezug genommen wird, ergibt sich, daß die bisherige Regelung der Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit durch **Gesetz** verfassungsrechtlich nicht einwandfrei ist. Durch Erlaß einer Verordnung über die Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit soll diesem Zustand abgeholfen werden.

2) Die Anordnung über die Bildung von Beratungsausschüssen für die Ernennung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und von Berufsrichtern der Sozialgerichte im Lande Bremen vom 13. Oktober 1953 (SaBremR 32-b-1) muß der Eingliederung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in den Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug angepaßt werden. Dasselbe gilt für die Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 4. November 1958 (SaBremR 313-a-1), geändert durch Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 29. Juni 1971 (Brem.GBl. S. 175).

3) Die Bekanntmachung der für die Ausstellung der Apostille zuständigen Behörden vom 9. November 1965 (Brem.ABl. S. 309 — 315-e-1) und die Bekanntmachung der für die Überbeglaubigung von Urkunden zuständigen Behörden vom 30. November 1965 (Brem.ABl. S. 317 — 315-e-2) sollen neu gefaßt werden.

Die zu 2) und 3) genannten Änderungen dienen lediglich dazu, dem erweiterten Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug Rechnung zu tragen. Sachliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Carl Schünemann Bremen